

Regierungsratsbeschluss

vom 7. Dezember 2020

Nr. 2020/1774

Teilrevision der Verordnung über Investitionshilfen in der Landwirtschaft (IHV)

1. Erwägungen

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LWG) vom 29. April 1998¹⁾ und die Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV) vom 7. Dezember 1998²⁾ gewähren Bund und Kanton Finanzhilfen an Landwirte und Landwirtinnen in Form von Krediten, Darlehen und Beiträgen.

Das kantonale Recht regelt die Gewährung von Finanzhilfen im Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994³⁾, wobei darin in veralteter Terminologie noch von Investitionshilfen die Rede ist. Die Ausführungsbestimmungen zu den Finanzhilfen finden sich in der Verordnung über Investitionshilfen in der Landwirtschaft (IHV)⁴⁾ vom 24. August 2004. Die IHV wurde einzig 2005 aufgrund einer Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977⁵⁾ teilrevidiert. Seither erfolgten keine weiteren Anpassungen an die geänderten agrarpolitischen Rechtsgrundlagen auf Bundesebene. Mit dieser Teilrevision wird u.a. die IHV an die geänderten Bundesbestimmungen und der gelebten Praxis angepasst. Daher werden mitunter auch Verfahrensbestimmungen angepasst und Kompetenzen klarer abgegrenzt.

2. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Aufgrund dieser Vorlage sind kostenneutrale personelle und finanzielle Konsequenzen zu erwarten. Aufgrund der klaren Trennung der Funktionen der Kommission für Investitionshilfen von der Solothurnischen Landwirtschaftlichen Kreditkasse (SLK) erfolgt die Entschädigung der Kommission neu durch das zuständige Departement. Entsprechend wird das Kostendach SLK in der Leistungsvereinbarung reduziert.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 2 Geltungsbereich

Absatz 1

In der geltenden IHV sind in einer nicht abschliessenden Aufzählung die durch Investitionskredite und Betriebshilfen unterstützten Massnahmen aufgezählt. Mit jeder Änderung der Agrarpolitik ändern sich auch die unterstützten Massnahmen, was grundsätzlich eine regelmässige Teilrevision der IHV bedeuten würde. Die unterstützten Massnahmen sind auf Bundesebene ausreichend definiert, weshalb künftig nur noch darauf verwiesen werden soll, dass der Kanton Investitionskredite, Betriebshilfen und Beiträge nach Massgabe der Bundesgesetzgebung gewährt.

¹⁾ SR 910.1.

²⁾ SR 913.1.

³⁾ BGS 921.11.

⁴⁾ BGS 924.12.

⁵⁾ BGS 125.12.

Absätze 3 bis 5

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 20. März 1970¹⁾ werden seit dem 3. Oktober 2003 keine Beiträge mehr gesprochen. Entsprechend kann Absatz 3 ersatzlos gestrichen werden.

Absatz 4 wird mit dem Verweis auf die Bundesgesetzgebung in Absatz 1 integriert.

Ebenfalls ersatzlos gestrichen werden kann Absatz 5, wonach der Kanton Umschulungsbeihilfen gewährt. Die Unterstützung von Umschulungsbeihilfen war als Massnahme bis Ende 2019 befristet. Die diesbezüglichen Artikel 19 bis 30 der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV) vom 26. November 2003²⁾ wurden per 1. Januar 2020 ersatzlos aufgehoben.

§ 4 Kommission für Investitionshilfen in der Landwirtschaft

Absatz 1

Bisher wurde der Vorsitz der Kommission für Investitionshilfen in der Landwirtschaft (Kommission) in der Regel vom Vorsteher oder von der Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements (VWD) ausgeübt. Mitunter aus Gründen der Corporate Governance wird neu der Präsident oder die Präsidentin der Kommission durch den Regierungsrat bestimmt. Der Regierungsrat genehmigt zudem neu das Pflichtenheft der Kommission.

Absatz 2

Nach wie vor sollen die Kommission und die von ihr getroffenen Entscheide breit abgestützt sein. Deshalb wird die Zahl der Mitglieder der Kommission nicht verändert. Der Kanton kann weiterhin vier Vertreter oder Vertreterinnen benennen, wobei der Vorsitz nicht mehr zwingend beim Vorsteher oder der Vorsteherin des VWD liegen soll. Die Bankenkreise sind weiterhin mit zwei und die Landwirtschaft mit vier Vertretern oder Vertreterinnen in der Kommission vertreten.

Absatz 3

Neu wird auch § 4 Absatz 3 an die neue Formulierung von § 2 Absatz 1 angepasst und es wird auf eine Aufzählung der einzelnen Entscheide verzichtet. Hingegen wird weiterhin festgehalten, dass die Kommission auch über die mit dem Hauptentscheid der Gewährung von Beiträgen, Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen verbundenen Nebenentscheide wie beispielsweise Bedingungen und Auflagen etc. befindet.

§ 6 Gesuche

Bisher war in der IHV vorgesehen, dass Gesuche für Massnahmen beim Amt für Landwirtschaft (ALW) einzureichen sind, dieses die grundsätzliche Beitragsberechtigung prüft und einen allfälligen Nichteintretensentscheid eröffnet. Dabei musste das ALW jeweils auf Zusatzinformationen der SLK zurückgreifen. Sofern die Eintretensvoraussetzungen erfüllt waren, wurde das Gesuch an die SLK überwiesen, welche die Bearbeitung übernahm.

Diese Zweiteilung der Kompetenzen wird aufgehoben und die Gesuchsbearbeitung neu vom Gesuchseingang bis zum Versand der Verfügung der SLK bzw. der Kommission, übertragen. Damit können künftig wertvolle Ressourcen eingespart werden. Verfügungen werden künftig ausschliesslich von der Kommission erlassen; auch Nichteintretensentscheide.

¹⁾ SR 914.11.

²⁾ SR 914.11.

§ 10 Anmerkung im Grundbuch

Die geltenden Bestimmungen der IHV sahen vor, dass der SLK unter anderem bei der Anmeldung einer Anmerkung von Eigentumsbeschränkungen eine Verfügungskompetenz zukommt. Bereits heute entscheidet die Kommission zusammen mit dem Hauptentscheid auch über allfällige Anmerkungen im Grundbuch. Diese Regelung ist somit obsolet geworden und wird von der SLK auch künftig nicht zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.

§ 12 Auszahlung, Sicherstellung

Absatz 1

Die SLK ist aufgrund der geltenden Bestimmungen berechtigt, die Auszahlung von Geldern zu verfügen. In der Praxis erfolgt die Auszahlung jedoch ohne Verfügung, was neu auch in der IHV so abgebildet wird. Die Höhe des Kredits und die Kreditbedingungen werden im Rahmen des Entscheides der Kommission verfügt und mit entsprechendem Rechtsmittel versehen.

Absatz 2

Der Entscheid über die Errichtung einer Grundpfandverschreibung wird bereits heute von der Kommission zusammen mit dem Hauptentscheid getroffen und nicht von der SLK. Dieses Vorgehen ist sachgerecht und wird neu auch in der IHV abgebildet.

Absatz 5

Umschulungsbeihilfen werden gestützt auf die Aufhebung der Artikel 19 bis 30 SBMV seit dem 1. Januar 2020 keine mehr gewährt. Der Absatz kann ersatzlos gestrichen werden.

4. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext (IHV)

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5230)
Amt für Landwirtschaft
Finanzdepartement
Amtschreibereiinspektorat
Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung
Finanzkontrolle
Parlamentdienste
Staatskanzlei (Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (5)
GS, BGS
Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn

Veto Nr. 460 Ablauf der Einspruchsfrist: 5. Februar 2021.

Verteiler Verordnung

Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn
Solothurner Bauernverband, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn